

## **Warum ein Antrag auf früheren Zusammentritt des Bundestages aussichtslos ist**

Seit dem Wochenende fordern AfD und BSW auf Social Media und in der Presse Die Linke auf, einen Antrag der AfD auf einen vorzeitigen Zusammentritt des neuen Bundestages zu unterstützen und damit die Sondersitzung am heutigen Dienstag, dem 18. März 2025, zu verhindern. Dies ist jedoch eine auf Falschinformationen beruhende Kampagne, um Die Linke als einzig glaubwürdige Kraft gegen Aufrüstung und Krieg zu diskreditieren.

Dabei stimmt Die Linke in diesem historischen Moment selbstverständlich gegen die Änderungen des Grundgesetzes zugunsten von unbegrenzter Rüstung. Für Die Linke ist klar: „Niemals Krieg, niemals Faschismus!“ Die Linke hat sowohl in den Gremien des Bundestages als auch vor dem Bundesverfassungsgericht alles getan, um die undemokratischen Aufrüstungsbeschlüsse zu verhindern. Sie hat sich lediglich geweigert, die taktischen Spielchen der AfD mitzuspielen und völlig haltlose Anträge zu stellen.

### **Die Strategie der AfD**

Die AfD ist keine Partei des Friedens, sie hat zahlreichen Aufrüstungspaketen im Bundestag zugestimmt und fordert die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht. Die AfD hat öffentlich bereits geäußert, man strebe jährliche Investitionen in Rüstung in Höhe von 5 % des BIP an, was in etwa der Hälfte des gesamten Bundeshaushalts entspricht. Um sich trotzdem gegenüber der eigenen Wähler:innenschaft als Kraft des Friedens zu präsentieren, ist die AfD daher auf Desinformationskampagnen angewiesen und setzt die Mär von der Möglichkeit einer vorzeitigen Konstituierung des neuen Bundestags mit Stimmen der Linken in die Welt. Das dient auch dem Ziel, die neu aufkeimende Friedensbewegung zu spalten und Menschen, die Angst vor Aufrüstung und Krieg haben, gegen die Linke aufzubringen. Deutschland soll nach den Vorstellungen der AfD wieder eine Großmacht werden, die ihre Interessen mit Waffengewalt in aller Welt durchsetzen kann. An einer starken Friedensbewegung können die Faschisten der AfD selbstverständlich überhaupt kein Interesse haben.

### **Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts**

Das BVerfG hat in einem seiner Beschlüsse<sup>1</sup> vom Donnerstag festgestellt, dass der noch bestehende Bundestag bis zur Konstituierung des neuen Bundestags voll handlungsfähig ist – inklusive der Fähigkeit zu Verfassungsänderungen.

---

<sup>1</sup> Freitagnachmittag veröffentlicht, abrufbar unter

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvq25-025.html>

Dem Neu-Bundestag wird ein Zugriffsrecht auf die Macht eingeräumt, wenn er sein Recht zur Selbstversammlung ausübt und sich konstituiert<sup>2</sup>. Art. 39 Abs. 3 S. 3 GG gilt jedoch nach ganz herrschender Meinung nicht für den erstmaligen Zusammentritt, sondern nur für den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Mit „Mitglieder“ meint Art. 39 Abs. 3 S. 3 nur Abgeordnete eines bereits bestehenden Bundestags. Eine Pflicht zur vorherigen Einberufung vor Ablauf der 30-Tages-Frist des des Art. 39 Abs. 2 besteht nur, wenn sich der neue Bundestag darauf verständigt. Für diese Verständigung bräuchte es aber mindestens eine einfache Mehrheit. Eine solche existiert nicht, da CDU/CSU, SPD und Grüne naturgemäß gegen eine frühere Konstituierung sind.

Diese Ausdifferenzierung ist in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts auch genau so angelegt. Für Verwirrung sorgt jedoch eine Zusammenfassung der Beschlüsse von der Website des Bundesverfassungsgerichts selbst, die den folgenden Wortlaut enthält:

*„Die Wahlperiode des alten Bundestages wird gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) erst durch den Zusammentritt des neuen Bundestages beendet. Bis dahin ist der alte Bundestag in seinen Handlungsmöglichkeiten nicht beschränkt. Wann der Zusammentritt erfolgt, entscheidet allein der neue Bundestag. Er wird hieran durch die Einberufung des alten Bundestages nicht gehindert. Eine solche ist hier auch nicht pflichtwidrig. Denn beantragt ein Drittel der Mitglieder des Bundestages dessen Einberufung, ist die Bundestagspräsidentin hierzu nach Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG verpflichtet.“*

Die Zusammenfassung ist hier missverständlich, da sie zwischen den verschiedenen Absätzen des Art. 39 GG zu schnell springt. Die im letzten Satz angesprochene Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder bezieht sich eben nicht auf den Fall der Konstituierung, sondern auf eine laufende Legislatur. Das Bundesverfassungsgericht möchte mit diesem Satz klarstellen, dass die Einberufung des alten Bundestags durch die Bundestagspräsidentin auf Verlangen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD rechtmäßig war.

In den Beschlüssen selbst ist die Thematik wesentlich differenzierter und besser verständlich dargestellt. Dort heißt es (Quellenverweise zur besseren Lesbarkeit aus dem Fließtext entfernt):

*„Der neue Bundestag ist durch die Einberufung des alten Bundestages nicht an seiner Konstituierung gehindert. Umgekehrt beendet der Zusammentritt des neuen Bundestages gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG die Wahlperiode des alten Bundestages. Das Grundgesetz macht hierfür – abgesehen von der 30-Tage-Frist des Art. 39 Abs. 2 GG – keine Vorgaben. Allein der neue Bundestag entscheidet über seinen Zusammentritt und damit das Erlöschen der Rechte und Pflichten des alten Bundestages.“*

---

<sup>2</sup> siehe LTO Artikel vom 15.03. von Dr. Christian Rath „Könnte der „neue“ Bundestag die Sondersitzung noch verhindern?“

*Zwar entspricht es der parlamentarischen Übung und § 1 Abs. 1 GO-BT, dass die Präsidentin des alten Bundestages den neuen Bundestag einberuft. Insoweit stützt sie sich aber nicht auf das ihr vom alten Bundestag verliehene Amt. Ihr Handeln wird vielmehr als treuhänderische Ausübung des Selbstversammlungsrechts des neugewählten Bundestages angesehen. Diesem steht es frei, auch auf anderem Wege zusammenzutreten. [...]*

*Eine Pflicht zur Einberufung des neuen Bundestages vor Ablauf des 30. Tages nach der Wahl (Art. 39 Abs. 2 GG) setzte jedoch voraus, dass der neue Bundestag den Willen zum Zusammentritt gebildet und sich dafür auf einen Termin verständigt hat. Daran fehlt es hier.“*

Um einen solchen Willen zu bilden, bräuchte es mindestens die einfache Mehrheit der Abgeordneten, da es undemokratisch wäre, wenn eine Minderheit gegen den Willen der Mehrheit eine frühere Konstituierung erzwingen könnte. Das Minderheitenrecht des Art. 39 Abs. 3 S. 3 GG sichert, dass sich die Mehrheit nicht der Einberufung entziehen kann, wenn ein Drittel der Abgeordneten das fordert. Der Mehrheit entstehen dadurch keinerlei Nachteile. Art. 39 Abs. 3 S. 3 erfüllt also eine demokratiefördernde Funktion, indem er die Debatte ermöglicht, wenn eine Minderheit dies verlangt. Eine frühere Konstituierung hingegen kann nur auf einem Mehrheitswillen fußen, da der neue Bundestag sich dadurch der Legislativgewalt ermächtigt und diese somit direkte Auswirkungen auf die Rechte aller neuen Abgeordneten hat. Diese Ermächtigung kann eine Minderheit nicht herbeiführen.

## **Ein Fazit**

Die Linke hat sich in allen Gremien des Bundestags für ein früheres Zusammentreten des Bundestags eingesetzt. Sie ist damit aber nicht erfolgreich gewesen, weil es bei CDU/CSU, SPD und Grünen dazu keine Bereitschaft gibt, um die Grundgesetzänderungen noch mit dem alten Bundestag beschließen zu können. Die AfD hat in diesen Sitzungen nichts dazu beigetragen, um eine frühere Konstituierung zu erwirken.

Die Linke hat mit ihren Klagen und Eilanträgen auch juristisch alle Mittel ausgeschöpft, um die antidemokratischen Änderungen des Grundgesetzes durch den alten Bundestag zu verhindern. Bisher leider ohne Erfolg. Der nun von der AfD versendete Antrag zur Einberufung des neuen Bundestags hat – völlig unabhängig vom Verhalten der Linken – keinerlei Aussicht auf Erfolg, da er davon ausgeht, Art. 39 Abs. 3 S. 3 sei auf den Fall der Konstituierung anwendbar.

Mit der Verbreitung dieser Fake News bezweckt die AfD, Chaos zu stiften und sich als “Hüter des Grundgesetzes” gegen eine vermeintliche Umgehung geltenden Rechts zu inszenieren. Dabei machen sich AfD und BSW zunutze, dass die verfassungsrechtliche Debatte der letzten Tage durchaus komplex ist und streuen in bewährter Manier Falschinformationen in dem Bewusstsein, dass viele Bürger:innen nicht über die notwendige Zeit verfügen, die Äußerungen eigenständig zu überprüfen.

Dass AfD und BSW nun so tun, als hänge es vom Willen der Linken ab, ob die Sitzung des Bundestags am Dienstag verhindert werden könnte, ist eine bewusste Irreführung der Öffentlichkeit, um insbesondere die Friedensbewegung gegen die Linke aufzuhetzen und nach rechts zu ziehen. Alles vor dem Hintergrund der unehrlichen Behauptung der AfD, sie sei gegen die Aufrüstung. Tatsächlich übersteigen die Forderungen der AfD zur Militarisierung Deutschlands das aktuelle Aufrüstungspaket von CDU/CSU, SPD und Grünen bei Weitem. Sich hier als Verfechter von Frieden darzustellen, entbehrt jeglicher Grundlage und zielt lediglich darauf ab, die Friedensbewegung zu verunsichern und zu spalten.